



WETTFAHRTORDNUNG 2009-1

freigegeben am **30. Jänner 2009**

**BINDEND VORGESCHRIEBEN FÜR ALLE VON OeSV-VEREINEN DURCHGEFÜHRTEN
REGATTEN FÜR EIN- UND MEHRRUMPFBOOTE SOWIE SURFER**

Inhaltsverzeichnis:

I.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
II.	REGELN, ZULASSUNG, TEILNAHME	2
III.	REGATTATERMINE	3
IV.	VERANSTALTUNG VON REGATTEN	3
V.	BESTIMMUNGEN für	
A	Welt- und Europameisterschaften I-B-1	
B	Welt- und Europacups I-B-2	
C	Österreichische Meisterschaftsregatten I-B-3	
D	Schwerpunktregatten I-B-4	
E	Landesmeisterschaften I-B-5	
F	Klassenregatten I-B-6	
G	Vereinsregatten I-B-7	
H	Yardstickregatten I-B-8	
J	Hochseeregatten I-B-9	
VI.	PUNKTWERTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN SEGELVERBANDES	
VII.	PREISE	10
VIII.	BESTENLISTE	10
	ANHANG 1 zur WO: OeSV BOOTS- und SURFKLASSEN	11
	ANHANG 2 zur WO: Vergütungsregeln	13
	ANHANG 3 zur WO: Übersicht "Standard Kurse" und "Klassikkurse"	14
	ANHANG 4 zur WO für Hochseeregatta	14
	ANHANG 5 zur WO: Bestimmungen für Schiedsrichter und Wettfahrtleiter	16
	ANHANG 6 zur WO: OeSV-Subventionen für Meisterschaften	18

ÖSTERREICHISCHER SEGEL-VERBAND
Referat für Wettfahrtorganisation
7100 Neusiedl am See, Seestraße 17B
Tel.: +43/2167/40 243 - Fax.: +43/2167/40 375
<http://www.segelverband.at> - E-Mail: erich.michel@sailing.or.at
Für den Inhalt verantwortlich: Gerhart Erich Michel, IJtzt

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Es gibt

A)

1Regatta (regatta)

umfasst eine oder mehrere Wettfahrten einer oder mehrerer Klassen an einem oder mehreren Tagen.

2Wettfahrt (race)

umfasst den Zeitraum vom Vorbereitungssignal einer Klasse bis zum Ende der Wettfahrt oder zu deren Verschiebung, Abbruch oder Aufhebung.

Es gibt folgende Einstufungen:

B)

1Welt- und Europameisterschaften

2Welt- und Europa-Cups, Distriktmeisterschaften

3Meisterschaftsregatten

umfassen Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Klassenmeisterschaften sowie Junioren- u. Jugendmeisterschaften

4Schwerpunktregatten

5Landesmeisterschaften

6Klassenregatten

7Vereinsregatten

8Yardstickregatten

9Hochseeregatten

II. REGELN, ZULASSUNG, TEILNAHME

1Wettfahrten und Regatten im Bereich des OeSV werden vom OeSV oder von dessen Verbandsvereinen veranstaltet und sind nach den Wettfahrtregeln Segeln (WR 2009 – 2012) der ISAF mit Anhängen, den ISAF Regulations, dieser Wettfahrtordnung und den Klassenvorschriften auszuschreiben.

2Die Ausschreibung und das Meldeformular müssen einen Hinweis auf die Anti-Dopingbestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation enthalten.

3Landesmeisterschaften müssen hinsichtlich des Wertungsmodus und der Klassenauswahl nach Landesvorschriften durchgeführt werden.

4Sämtliche Wettfahrten werden als Wettfahrten der Kategorie A (gem. ISAF Regulation 20) eingestuft. Erlauben die Klassenbestimmungen das Recht zu persönlicher Werbung, so gilt Kategorie C.

Für die olympischen Klassen gilt grundsätzlich Kategorie C.

Die Ausschreibungen aller Klassen außer den Olympischen Klassen müssen einen Hinweis auf die geltende Werbekategorie enthalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, für sich und die Teilnehmer die Einhaltung der ISAF Regulation 20 zu überwachen und Verstöße dem OeSV bekannt zu geben, dies unabhängig von allfälligen Konsequenzen.

5An Wettfahrten und Regatten der Einstufung I-B-1 bis I-B-6 und 1-B-8 dürfen nur Boote/Surfer teilnehmen, die im Yachtregister des OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF eingetragen sind und gültige Schiffsdokumente des OeSV (Yachtzertifikat/Vermessungsschein) oder gleichwertige Dokumente eines anderen nationalen Verbandes der ISAF besitzen. Die gültigen Schiffsdokumente sind immer bereit zu halten und dem Wettfahrtausschuss auf Verlangen vor Beginn der Regatta zu übergeben. Die Dokumente werden nach Beendigung der Regatta wieder

ausgefóhrt.

6Alle Steuerleute (ausgenommen Optimist - Segler), die an Regatten, die der OeSV oder Verbandsvereine des OeSV ausrichten, teilnehmen, müssen den Segelführerschein A "Fahrtenbereich 1" des OeSV, Surfer eine gültige Surf-Regatta-Lizenz des OeSV oder ein gleichwertiges Dokument ihres nationalen Verbandes, falls dieser ein solches ausgibt, besitzen und diese dem Veranstalter auf dessen Verlangen vor Beginn der Regatta vorlegen bzw. übergeben. Die Dokumente werden nach Beendigung der Regatta wieder ausgefóhrt.

7An allen Regatten sind nur Boote/Surfer teilnahmeberechtigt, für die eine aufrechte Haftpflichtversicherung (Mindestdeckung € 1.500.000,-) besteht; der Versicherungsnachweis ist immer bereitzuhalten und auf Verlangen vor Beginn der Wettfahrten dem Wettfahrtausschuss nachzuweisen.

8An Wettfahrten und Regatten der Einstufung I-B-1 bis I-B-4 dürfen nur Mannschaften teilnehmen, deren Mitglieder Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied beim OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF sind. Für Regatten der Einstufung I-B-4 gilt folgende Ausnahme: Mannschaftsmitglieder, die diesen Punkt nicht erfüllen, erhalten durch Erwerb einer „Kurzmitgliedschaft“ des OeSV die Möglichkeit, an dieser Regatta teilzunehmen.

9An Wettfahrten und Regatten der Einstufung I-B-5 bis I-B-9 dürfen nur Steuerleute teilnehmen, die Mitglied in einem Verbandsverein des OeSV, Einzelmitglied beim OeSV oder eines anderen nationalen Verbandes der ISAF sind. SeglerInnen, die diesen Punkt nicht erfüllen, erhalten durch Erwerb einer „Kurzmitgliedschaft“ des OeSV die Möglichkeit, an Regatten teilzunehmen.

10Mitgliedsvereinen steht es frei, die „Kurzmitgliedschaft“ nicht zu akzeptieren. In diesem Fall ist in der Ausschreibung explizit darauf hinzuweisen.

11Jedem Landessegelverband steht es frei, bei Landesmeisterschaften die Regelung nach II-8 anzuwenden. In diesem Fall ist jedenfalls in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.

III. REGATTATERMINE

Bis **s p ä t e s t e n s** zum 1. November jedes Jahres haben die Klassenorganisationen bezüglich Meisterschaften und Schwerpunktregatten sowie die Verbandsvereine hinsichtlich aller übrigen Regatten dem OeSV auf den hierfür vorgesehenen Formblättern (Datenträgern) die Termine für das kommende Jahr zu melden.

Anschließend werden vom OeSV folgende Maßnahmen gesetzt:

- 1 Jeder gemeldeten Regatta wird eine EDV-Nummer als "Veranstaltungsnummer" zugewiesen. Diese ist in der Verbandshomepage www.segelverband.at nachzulesen.
- 2 Koordinierung der von den Klassenvereinigungen und Verbandsvereinen gemeldeten Termine der Regatten lt. Einstufung I-B-1 bis I-B-4 mit dem Ziel der Vermeidung von Terminkollisionen.
- 3 Prüfung im Präsidium des OeSV, ob die Bezeichnung "Österreichische Staatsmeisterschaft" oder "Österreichische Meisterschaft" für eine Regatta einer bestimmten Klasse zugelassen wird. Der mit dieser Veranstaltung betraute Verein bestätigt diesen Termin.
- 4 Der Regattaterminkalender wird erstellt und den Vereinen und Klassenvereinigungen zugesandt.

Kann über Termine angemeldeter Regatten oder über die Vergaben von Meisterschaften keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Präsidium des OeSV.

Die im Terminkalender des OeSV festgelegten Regattatage dürfen nur aus zwingenden Gründen mit Zustimmung des OeSV abgeändert werden.

IV. ALLGEMEINE ERFORDERNISSE FÜR DIE VERANSTALTUNG VON REGATTEN

1Dem OeSV - Referat für Wettfahrtorganisation obliegt die Prüfung der Ausschreibungen zu Regatten der Kategorie I-B-1 und 2 sowie der jeweils revier- und klassenbedingten Änderungen und Ergänzungen der Segelanweisungen des OeSV. Für die Verfassung der Ausschreibung ist die

Musterausschreibung des OeSV zu verwenden. Revier- und klassenbedingte Ergänzungen sind einzubinden. Ausschreibungen für Veranstaltungen der Kategorie I-B-1 bis I-B-3 müssen bis spätestens Ende Februar zur Genehmigung im OeSV vorliegen, damit bis Ende März diese Ausschreibungen zur Verteilung verfügbar sind. Die Genehmigung erfolgt mit einer Freigabenummer, die in der Ausschreibung angeführt sein muss.

Ausschreibungen für Veranstaltungen der Kategorie I-B-4 sind ebenfalls nach der Musterausschreibung zu erstellen. Die Ausschreibungen und allfällig revierspezifisch ergänzte Segelanweisungen sind spätestens 8 Wochen vor Meldeschluss zur Überprüfung dem Sekretariat des OeSV einzusenden. Werden wesentliche Mängel festgestellt, erfolgt die Rücksendung der korrigierten Unterlagen zur entsprechenden Berichtigung.

Ein Original aller anderen Ausschreibungen (I-B-5 bis I-B-9) ist spätestens drei Wochen vor Meldeschluss an den OeSV zu senden.

2Die Verbandsvereine sind verpflichtet, sich zeitgerecht mit dem für die Veranstaltung allfällig vom OeSV nominierten Juryvorsitzenden, Wettfahrtsleiter und Vermesser wegen der Terminkoordination in Verbindung zu setzen und alle Unterlagen (Ausschreibung, Segelanweisungen bzw. Klassenbestimmungen etc.) zuzusenden.

3Meldeschluss für Regatten nach I-B-3 und I-B-4: Legt der Veranstalter in Absprache mit der Klassenvereinigung fest. Die Annahme von Nachmeldungen ist dann zulässig, wenn sie in der Ausschreibung vorgesehen ist. Meldungen können nur bis zum Meldeschluss zurückgenommen werden.

4Falls ein Boot nicht startet, ist der gemeldete Teilnehmer dennoch verpflichtet, das Meldegeld an den veranstaltenden Verein zu bezahlen. Falls trotz Aufforderung keine Zahlung erfolgt, kann der Segler an den Verband gemeldet werden.

5Für Regatten nach I-B-3 und I-B-4 sind die einheitlichen Segelanweisungen des OeSV, ergänzt um die revier- und klassenbedingten Änderungen, zu verwenden. Die Änderungen sind in Kopie an das Referat zu übermitteln. Die Segelanweisungen mit Programm müssen spätestens 90 Minuten vor der ersten Wettfahrt erhältlich sein.

6Bei allen Regatten der Kategorie I-B-1 bis I-B-4 müssen der Wettfahrtsleiter und der Juryvorsitzende über entsprechend gültige Lizenzen verfügen.

Bei allen übrigen Regatten ernennt der veranstaltende Verein den Wettfahrtsausschuss, bestehend aus Wettfahrtsleitung und Schiedsgericht. Der Wettfahrtsleiter, der Obmann und die Mitglieder des Schiedsgerichts sind durch Aushang kundzumachen.

7Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei Personen bestehen, die bei der Verhandlung und Entscheidung gleichzeitig anwesend sein müssen und bei Einstufung nach I-B-1 bis I-B-3 nicht der Wettfahrtsleitung angehören dürfen. Nur im Falle von Krankheit oder sonstiger Notfälle genügt die Anwesenheit von zwei Schiedsrichtern, wenn keine Ersatzleute zur Verfügung stehen.

Bei Regatten nach I-B-4 bis I-B-9 kann die Wettfahrtsleitung auch die Funktion des Schiedsgerichts mit Ausnahme des Vorsitzenden übernehmen, sofern es sich nicht um Wiedergutmachungsverfahren gem. WR 62.1(a) handelt.

8Der Veranstalter bzw. der mit der Durchführung beauftragte Club hat für entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für mögliche Notfälle ein geschulter Rettungs- und Bergedienst eingesetzt wird. Den gesetzlichen und behördlichen Erfordernissen ist mindestens Rechnung zu tragen.

9Die Ergebnisse der veranstalteten Regatten sind dem OeSV-Sekretariat bis längstens zwei Wochen nach Beendigung der Regatta einzusenden als Datensatz (Die vom OeSV empfohlenen Auswertungsprogramme bieten diese Möglichkeit, Details sind im Referat zu erfragen)

10Die Verbandsvereine sind verpflichtet, alle auf die einzelnen Wettfahrten Bezug nehmenden Unterlagen, insbesondere Ausschreibungen, Segelanweisungen mit Programm, deren Änderungen

und Ergänzungen, Ergebnisse, Proteste, Protestprotokolle und Niederschriften bis mindestens neun Monate nach der Wettfahrt aufzubewahren.

11 Die Vorsitzenden bei Regatten nach I-B-2 bis I-B-4 sind angehalten, den Schiedsrichterreport innerhalb eines Monats an das Referat für Wettfahrtorganisation zu übermitteln.

12 Die vom OeSV aufgelegten Protestformulare und Protokolle sind in allen Fällen zu verwenden. Die Protestgebühr entfällt.

13 Alle Regatten, die von Verbandsvereinen des OeSV veranstaltet werden, sind an dem Revier durchzuführen, welches der Verein in seinen Statuten (bzw. Satzungen) festgelegt hat. Will ein Verein an einem anderen Revier Regatten irgendwelcher Art veranstalten, muss er vorher das schriftliche Einverständnis des (der) an diesem Revier (bzw. Gewässer) ansässigen Verbandsvereines (-vereine) einholen.

14 Bei Sturmwarnung ist den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen Folge zu leisten. Der entsprechende Bescheid ist vor der ersten Wettfahrt am Schwarzen Brett durch Aushang bekannt zu machen.

V. BESTIMMUNGEN FÜR

A Welt- und Europameisterschaften (Kategorie I-B-1)

- 1 Eine Welt- oder Europameisterschaft kann prinzipiell nur für ISAF anerkannte Klassen ausgerichtet werden. In Ausnahmefällen kann für Europameisterschaften um die Zustimmung für die Ausrichtung einer solchen für nicht anerkannte ISAF-Klassen erfolgen, wenn die Kriterien der EUROSAF erfüllt werden und das Präsidium des OeSV zustimmt.
- 2 Diese Veranstaltungen sind jeweils bis 15. September des Vorjahres dem OeSV-Sekretariat zu melden und bedürfen der Zustimmung des OeSV in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ISAF oder EUROSAF. Im Falle der Fristversäumnis behält sich der OeSV das Recht zur Nichtzahlung allfälliger Unterstützungen/Subventionen vor.
- 3 Der Club meldet den Vorsitzenden des Wettfahrtausschusses, welcher nach Bestätigung durch den OeSV mit dem Referat für Wettfahrtorganisation die Durchführung der Veranstaltung plant.

Ungeachtet aller Vereinbarungen mit der jeweiligen Klassenvereinigung sind folgende Kriterien einzuhalten:

- 4 Der Wettfahrtleiter muss eine OeSV-Lizenz der Stufe 4 bzw. ein ISAF IRO-Appointment besitzen.
- 5 Es ist eine internationale Jury mit der Zusammensetzung gem. App. N WRS einzusetzen. **Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Club.**
- 6 Ein OeSV-Vermesser wird vom Referat für Wettfahrtorganisation bestellt. **Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Club, die Reisekosten der OeSV**
- 7 Kontrollvermessungen:
Es wird dafür verpflichtend festgelegt, dass die Kontrollvermessungen von einem entsprechend großen Vermesserteam mit Helfern so durchgeführt werden müssen, dass alle vorgeschriebenen Kontrollvermessungen gemäß Absprache mit der Klassenvereinigung in einer vernünftigen Zeitspanne abgewickelt werden können. Es ist ein ausreichend großer und wettergeschützter Platz zu stellen.
- 8 Titelvergabe bei Europameisterschaften:
Bei Fehlen einer Regelung in den Klassenbestimmungen gilt folgende Formulierung: Die bestplatzierte Mannschaft, die für einen Mitgliedsverband der EUROSAF gestartet ist, erhält den Titel „Europameister 2009 der-Klasse“.

B Welt- und Europacups (Kategorie 1-B-2)

- 1 Diese Veranstaltungen sind jeweils bis 15. September des Vorjahres dem OeSV-Sekretariat zu melden und bedürfen der Zustimmung des OeSV in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ISAF oder EUROSAF. Im Falle der Fristversäumnis behält sich der OeSV das Recht zur Nichtzahlung allfälliger Unterstützungen/Subventionen vor.
- 2 Der Club meldet bis zum 1. Februar des Veranstaltungsjahres den Vorsitzenden des Wettfahrtausschusses, welcher nach Bestätigung durch den OeSV mit dem Referat für Wettfahrtorganisation die Durchführung der Veranstaltung plant.
- 3 Das Referat für Wettfahrtorganisation nominiert den Vorsitzenden der Jury und den OeSV-Vermesser. Das Referat behält sich das Recht vor, auch den Wettfahrtleiter zu bestellen. Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Club, die Reisekosten der OeSV.
- 4 Kontrollvermessungen:
Es wird dafür verpflichtend festgelegt, dass die Kontrollvermessungen von einem entsprechend großen Vermesserteam mit Helfern so durchgeführt werden müssen, dass alle vorgeschriebenen Kontrollvermessungen gemäß Absprache mit der Klassenvereinigung in einer vernünftigen Zeitspanne abgewickelt werden können. Es ist ein ausreichend großer und wettergeschützter Platz zu stellen.
- 5 Mindestkriterien
Für I-B-2-Regatten gelten für Titelvergabe und OeSV-Subventionen folgende Mindestteilnehmerzahlen:

Weltcups

	Teilnehmer	Nationen	Kontinente
Ein Personen-Klassen	30	6	3
Zwei Personen-Klassen	25	5	2
Ab Drei Personen-Klassen	20	4	2

Europacups

	Teilnehmer	Nationen
Ein Personen-Klassen	30	6
Zwei Personen-Klassen	25	5
Ab Drei Personen-Klassen	20	4

- 6 Titelvergabe bei Europacups:
Bei Fehlen einer Regelung in den Klassenbestimmungen gilt folgende Formulierung: Die bestplatzierte Mannschaft, die für einen Mitgliedsverband der EUROSAF gestartet ist, erhält den Titel „Europacupsieger 2009 der-Klasse“.

C Österreichische Meisterschaftsregatten I-B-3

Österreichische Meisterschaftsregatten werden vom OeSV veranstaltet und im Einvernehmen mit der jeweiligen Klassenvereinigung an einen Verbandsverein zur Durchführung übergeben.

Österreichische Staatsmeisterschaften werden in allen olympischen Klassen und in jährlich durch das Präsidium bestimmten Klassen ausgetragen (siehe Anhang 1 zur WO).

Klassenmeisterschaften vergibt die entsprechende Klassenvereinigung. Internationale und OeSV - anerkannte Klassen können diese als Österreichische Meisterschaften austragen, wenn der OeSV über Antrag zustimmt.

Österreichische Junioren/Jugendmeisterschaften werden in den vom OeSV bestimmten Klassen

durchgeführt.

Alle Meisterschaftsregatten sind international auszuschreiben (Ausnahme Team Segeln).

Außer den Erfordernissen der WR, der Wettfahrordnung sowie der Segelanweisungen gelten folgende Punkte, die gegebenenfalls in die Ausschreibung aufzunehmen sind. Neben den Klassenregeln gilt:

- 1 Für Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften und Jugendmeisterschaften muss eine Dauer von mindestens vier Tagen einschließlich Vermessung vorgesehen sein, wenn diese am ersten Tag nicht länger als bis 12.00 Uhr mittags dauert. Die Zeit für die Kontrollvermessung muss mit dem Vermesser vereinbart und in der Ausschreibung verlautbart werden.
- 2 Bei Meisterschaften dürfen maximal 4 Wettfahrten bei „Standardkursen“ bzw. 3 Wettfahrten bei „Klassikkursen“ pro Tag gesegelt werden, wobei die Wettfahrten auch unmittelbar nacheinander gestartet werden dürfen.
- 3 Bei Meisterschaften sind die entsprechenden Kurse gemäß WR Anhang L - Anlage A auszulegen.
- 4 Der OeSV behält sich das Recht vor, bei „Österreichischen Staatsmeisterschaften“ und „Österreichischen Meisterschaften“ Werbung für Verbandssponsoren auf Teilnehmerbooten und den Clubeinrichtungen des durchführenden Clubs zu verlangen.
- 5 Bei Surfern dürfen nur 2 Wettfahrten unmittelbar hintereinander gesegelt werden; zwischen einer zweiten und dritten Wettfahrt an einem Tag muss eine Pause von mind. 45 Minuten zwischen Schluss der einen und dem Start der nächsten Wettfahrt eingehalten werden.
- 6 Alle Wettfahrten müssen bei ausreichender Sicht durchgeführt werden. Jede Wettfahrt muss bis spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein.
- 7 Sofern nicht durch die Ausschreibung festgelegt, ist am letzten Tag der Regatta ein Start nach 15.00 Uhr nur dann zulässig, wenn die Wettfahrt zur gültigen Wertung als Schwerpunkt- bzw. Meisterschaftsregatta notwendig ist.
- 8 Für Meisterschaftsregatten gelten folgende Mindestteilnehmerzahlen:

20 Ein Personen Boote aus	5 Revieren (inkl. Ausländer)
15 Zwei Personen Boote aus	4 Revieren (inkl. Ausländer)
10 Drei Personen Boote aus	3 Revieren (inkl. Ausländer)
10 Hochseeboote aus	3 Häfen (inkl. Ausländer)

Jeder See wird als ein Revier eingestuft.
- 9 Als gestartet im Sinne dieses Punktes gelten Boote, die gemäß Begriffsbestimmungen bei mindestens zwei Wettfahrten derart eingestuft wurden (auch bei abgebrochenen Wettfahrten). Werden obige Limits nicht erfüllt, gilt für die Zuteilung einer allfälligen OeSV-Subvention eine als ÖSTM ausgeschriebene Regatta als ÖM bzw. eine als ÖM ausgeschriebene Regatta als ÖKM. Die von der BSO (Bundessportorganisation) bestätigten ÖSTM – Titel werden unbeschadet der Teilnehmerzahl in jedem Fall vergeben.
- 10 Bei Binnenregatten ist ein Wechsel in der Ruderführung, auch während der Wettfahrten, nicht gestattet. Ein Mannschaftswechsel ist nur aus zwingenden Gründen und nur mit vorheriger Zustimmung des Wettfahrtausschusses möglich. (Anschlag am "Schwarzen Brett")
- 11 Bei Meisterschaften sind außer dem Erfordernis gemäß Punkt II nur solche Boote/Surfer startberechtigt, deren Steuerleute Mitglieder der Klassenvereinigung sind. Wird die Startberechtigung von der Klassenvereinigung vor dem 1. Start nicht überprüft, so kann ein Teilnehmer nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er nicht Mitglied der Klassenvereinigung ist.
- 12 Bei Regatten nach Einstufung gem. I-B-3 "Österreichische Staatsmeisterschaften" und "Österreichische Meisterschaften" nominiert der OeSV den Jury-Vorsitzenden Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Club, die Reisekosten der OeSV.
- 13 Bei Regatten nach Einstufung gem. I-B-3 "Österreichische Staatsmeisterschaften" und "Österreichische Meisterschaften" nominiert der OeSV mindestens einen offiziellen Vermesser,

welcher mit den jeweiligen Klassenbestimmungen vertraut ist. Mit Ausnahme der hier festgelegten Bestimmungen kommt im Allgemeinen die Yachtvermesserordnung (Fassung 2006) zur Anwendung. Die Reisekosten und Einsatzentgelte für den Vermesser übernimmt der OeSV. Die Kosten für Quartier und Verpflegung sind vom Veranstalter zu tragen. In Abstimmung mit dem jeweiligen Klassensekretär, der Wettfahrtleitung und der Jury werden vom Vermesser die Kontrollen der teilnehmenden Boote/Surfer (Boote, Segel, Ausrüstung, Mannschaft)vorgenommen, wobei der Vermesser die Vorgangsweise entscheidet. Die Jury kann Kontrollen in Absprache mit dem Vermesser, während bzw. nach den einzelnen Wettfahrten in Auftrag geben. Der Veranstalter soll dabei die erforderliche Unterstützung bieten (Helfer, Vorbereitungen für die Vermessung, Bereitstellen eines Bootes für allfällige Wasserkontrollen, etc.). Zur reibungslosen Abwicklung ist nach Zuteilung der Meisterschaft durch den OeSV mit dem Vermesser termingerecht Kontakt aufzunehmen und der Ablauf der Vermessung gemeinsam zu organisieren.

Eine Erstvermessung von einem ausländischen C-Vermesser (Segelmacher mit Vermesserlizenz) gilt nur, wenn die C-Vermesser-Lizenz von einem nationalen Segelverband ausgestellt wurde (am Vermessungsknopf aufgeprägt), der mit dem OeSV einen gültigen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung bestehen hat.

Alle Teilnehmer, die während des für die Kontrollvermessung vorgesehenen Zeitraums anwesend sind, haben ein Recht auf Kontrollvermessung ihrer Ausrüstung vor den Wettfahrten. Bei verspätetem Eintreffen einzelner Teilnehmer kann der Wettfahrtausschuss in besonderen Fällen dahingehend entscheiden, dass die Segel bzw. das Material plombiert und spätestens nach dem ersten Wettfahrtstag kontrollvermessen werden. Sollte dann auch nur ein plombiertes Segel, gleichgültig ob es gefahren worden ist oder nicht, den Bestimmungen nicht entsprechen, so ist der Teilnehmer für die bis zur Kontrollvermessung gefahrenen Wettfahrten als "DNC" zu werten.

Für Segel, für die keine Erstvermessung vorliegt, ist diese nur nach frühzeitiger Meldung und Absprache (Zeitbedarf) gegen Entgelt beim Vermesser möglich.

Für die Kontrollen an Land sind ein ausreichend großer und wettergeschützter Platz sowie ausreichend Helfer zu stellen.

- 14 Ist in einzelnen Klassen das Gewicht eines Teilnehmers von Bedeutung, so wird dieses vor der 1. Wettfahrt durch Abwage mit trockener Badekleidung festgestellt und gilt für die ganze Regatta. Im Falle die Klassenvorschriften andere Methoden vorschreiben sind diese anzuwenden.
- 15 Wünscht ein Veranstalter, dass für eine Regatta Appendix P ("Direct Judging") in Kraft ist, so ist dies zumindest in den ergänzenden Segelanweisungen und am Schwarzen Brett kund zu tun. Die am Wasser tätige Jury muss mindestens zur Hälfte aus Internationalen ISAF Judges oder OeSV-Schiedsrichtern bestehen, die eine entsprechende WR 42-Schulung positiv absolviert haben. Im Anhang 1 sind jene Klassen aufgelistet, bei denen die Verwendung des App. P empfohlen ist.
- 16 Das höchste zulässige Meldegeld bei der österr. Jugendmeisterschaft ist:

Optimist, Zoom8, Raceboard	EUR 50,--
Laser R, Europe	EUR 60,--
420, 470	EUR 100,--

Bei allen anderen Meisterschaftsregatten ist die Höhe des Meldegelds in Absprache mit der Klassenvereinigung festzulegen.

- 17 **Wettfahrtdauer** bei Meisterschaftsregatten siehe Anhang 1

*Die **Bahnlänge** bei Meisterschaftsregatten mit "Klassikkursen"(nach Absprache mit der Klassenvereinigung) beträgt mind. sechs Seemeilen. Die Wettfahrtbahn ist mindestens auf diese Länge auszulegen. Eine Abkürzung der Wettfahrtbahn auf nicht weniger als vier sm ist dann zulässig, wenn die Wettfahrt ab dem Startsignal mindestens 60 Minuten gedauert hat. Siehe auch Anhang 3.*

- 18 **Zeitbegrenzung für „Standardkurse“:** Eine Wettfahrt von Meisterschaftsregatten kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot/Surfer bei normalem oder gekürztem Kurs während der klassenspezifischen Sollzeit minus 30% bis plus 50% durchs Ziel geht. Alle Boote/Surfer, welche während der Gate-Zeit durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die Gate-Zeit beträgt 30% der Wettfahrtdauer des schnellsten Bootes, mindestens jedoch 20 Minuten. Die übrigen Boote/Surfer sind als aufgegeben (DNF) zu werten.
- 19 **Zeitbegrenzung gültig für "Klassikkurse“:** Eine Wettfahrt kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot bei normalem oder gekürztem Kurs innerhalb von 150 Minuten durchs Ziel geht. Alle Boote, die während 30 Minuten nach dem ersten Boot durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die übrigen Boote sind als aufgegeben (DNF) zu werten.
- 20 Bei zeitlichem Zusammentreffen haben Meisterschaftsregatten und Schwerpunktregatten Vorrang vor Regatten nach I-B-5 bis I-B-8. Auf den für I-B-1 bis I-B-4 ausgelegten Bahnen dürfen gleichzeitig max. 4 Klassen, Einrumpf- oder Mehrerumpfboote, ihre Wettfahrten durchführen. Bei gleichzeitiger Abhaltung von Wettfahrten auf mehreren Bahnen ist für jede Bahn ein eigenes Start- bzw. Zielschiff vorzusehen, und der Abstand zwischen zwei Bahnen soll mindestens 0,3 Seemeilen betragen. Ausnahmen können über Ansuchen vom Präsidium des OeSV erteilt werden.
- 21 Start und Ziel haben auf offenem Wasser zu erfolgen.
- 22 Bei **Österreichischen Staatsmeisterschaften** erhält der siegreiche Teilnehmer bzw. die siegreiche Mannschaft Ehrenpreise des OeSV und den Titel "Österreichischer Staatsmeister 2009 in derKlasse". Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Mannschaftsmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Mannschaftsmitglieder erhält sie/er den Titel "Internationaler Meister 2009 von Österreich in derKlasse", und dem besten bzw. der besten als Österreicher gestarteten Mannschaft wird der Titel "Österreichischer Staatsmeister 2009 in derKlasse" (inkl. der Ehrenpreise) zuerkannt. Bei **Österreichischen Meisterschaften** erhält der siegreiche Teilnehmer bzw. die siegreiche Mannschaft Ehrenpreise des OeSV und den Titel "Österreichischer Meister 2009 in derKlasse." Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Mannschaftsmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Mannschaftsmitglieder erhält sie/er den Titel "Internationaler Meister 2009 von Österreich in derKlasse.", und der besten als Österreicher gestarteten Mannschaft wird der Titel "Österreichischer Meister 2009 in derKlasse" (inkl. der Ehrenpreise) zuerkannt. Bei **Österreichischen Klassenmeisterschaften** erhält der siegreiche Teilnehmer bzw. die siegreiche Mannschaft den Titel "Österreichischer Klassenmeister 2009 in derKlasse". Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Mannschaftsmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Mannschaftsmitglieder erhält sie/er den Titel "Internationaler Klassenmeister 2009 von Österreich in derKlasse.", und der besten als Österreicher gestarteten Mannschaft wird der Titel "Österreichischer Klassenmeister 2009 in derKlasse" zuerkannt.

Bei **Österreichischen Junioren-/Jugendmeisterschaften** erhält der siegreiche Teilnehmer bzw. die siegreiche Mannschaft Ehrenpreise des OeSV und den Titel "Österreichischer Junioren-/Jugendmeister 2009 in derKlasse". Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft sämtlicher Mannschaftsmitglieder. Bei jeder anderen Kombination der Staatsbürgerschaft der Mannschaftsmitglieder erhält sie/er den Titel "Internationaler Junioren-/Jugendmeister 2009 von Österreich in derKlasse", und dem besten bzw. der besten als Österreicher gestarteten Mannschaft wird der Titel "Österreichischer Junioren-/Jugendmeister 2009 in derKlasse"

(inkl. der Ehrenpreise) zuerkannt.

- 23 Der durchführende Verbandsverein hat mindestens drei Mannschafts-Punktpreise zu vergeben. Die Preise für die Mannschaft müssen in Wert und Ansehen den Preisen der Steuermänner bzw. Steuerfrauen entsprechen.

D Schwerpunktregatten I-B-4

Außer den Erfordernissen der WR, der Wettfahrordnung sowie der Segelanweisungen gelten folgende Punkte, die gegebenenfalls in die Ausschreibung aufzunehmen sind. Neben den Klassenregeln gilt:

- 1 Bei Schwerpunktregatten dürfen maximal 4 Wettfahrten bei „Standardkursen“ bzw. 3 Wettfahrten bei „Klassikkursen“ pro Tag gesegelt werden, wobei die Wettfahrten auch unmittelbar nacheinander gestartet werden dürfen.
- 2 Bei Surfern dürfen nur 2 Wettfahrten unmittelbar hintereinander gesegelt werden; zwischen einer zweiten und dritten Wettfahrt an einem Tag muss eine Pause von mind. 45 Minuten zwischen Schluss der einen und dem Start der nächsten Wettfahrt eingehalten werden.
- 3 Alle Wettfahrten müssen bei ausreichender Sicht durchgeführt werden. Jede Wettfahrt muss bis spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang beendet sein.
- 4 Sofern nicht durch die Ausschreibung festgelegt, ist am letzten Tag der Regatta ein Start nach 15.00 Uhr nur dann zulässig, wenn die Wettfahrt zur gültigen Wertung als Schwerpunkt- bzw. Meisterschaftsregatta notwendig ist.
- 5 Ein Mannschaftswechsel ist nur aus zwingenden Gründen und nur mit vorheriger Zustimmung des Wettfahrtausschusses möglich.
- 6 Bei Schwerpunktregatten sind außer dem Erfordernis gemäß Punkt II nur solche Boote/Surfer startberechtigt, deren Steuerleute Mitglieder der Klassenvereinigung sind. Wird die Startberechtigung von der Klassenvereinigung vor dem 1. Start nicht überprüft, so kann ein Teilnehmer nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er nicht Mitglied der Klassenvereinigung ist.
- 7 Das Referat für Wettfahrtorganisation behält sich das Recht vor für österreichische Schwerpunktregatten, die über die nationalen Grenzen hinaus Bedeutung haben, den Juryvorsitzenden zu nominieren. Die Kosten für Quartier und Verpflegung übernimmt der durchführende Club, die Reisekosten der OeSV.
- 8 Ist in einzelnen Klassen das Gewicht eines Teilnehmers von Bedeutung, so wird dieses vor der 1. Wettfahrt durch Abwage mit trockener Badekleidung festgestellt und gilt für die ganze Regatta. Im Falle die Klassenvorschriften andere Methoden vorschreiben sind diese anzuwenden.
- 9 Wünscht ein Veranstalter, dass für eine Regatta Appendix P ("Direct Judging") in Kraft ist, so ist dies zumindest in den ergänzenden Segelanweisungen und am Schwarzen Brett kund zu tun. Die am Wasser tätige Jury muss mindestens zur Hälfte aus Internationalen ISAF Judges oder OeSV-Schiedsrichtern bestehen, die eine entsprechende WR 42-Schulung positiv absolviert haben. Im Anhang 1 sind jene Klassen aufgelistet, bei denen die Verwendung des App. P empfohlen ist.
- 10 Wettfahrtdauer siehe Anhang 1
*Die **Bahnlänge** bei Schwerpunktregatten mit "Klassikkursen" (nach Absprache mit der Klassenvereinigung) beträgt mind. sechs Seemeilen. Die Wettfahrtbahn ist mindestens auf diese Länge auszulegen. Eine Abkürzung der Wettfahrtbahn auf nicht weniger als vier sm ist dann zulässig, wenn die Wettfahrt ab dem Startsignal mindestens 60 Minuten gedauert hat. Siehe auch Anhang 3.*
- 11 Zeitbegrenzung für "**Standardkurse**": Eine Wettfahrt von Meisterschafts- oder Schwerpunktregatten kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot/Surfer bei

normalem oder gekürztem Kurs während der klassenspezifischen Sollzeit minus 30% bis plus 50% durchs Ziel geht. Alle Boote/Surfer, welche während der Gate-Zeit durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die Gate-Zeit beträgt 30% der Wettfahrtdauer des schnellsten Bootes, mindestens jedoch 20 Minuten. Die übrigen Boote/Surfer sind als aufgegeben (DNF) zu werten.

- 12 Zeitbegrenzung gültig für "**Klassikkurse**": Eine Wettfahrt kommt nur dann gültig zustande, wenn das erste Boot bei normalem oder gekürztem Kurs innerhalb von 150 Minuten durchs Ziel geht. Alle Boote, die während 30 Minuten nach dem ersten Boot durchs Ziel gehen, werden gewertet. Die übrigen Boote sind als aufgegeben (DNF) zu werten.
- 13 Start und Ziel haben auf offenem Wasser zu erfolgen.
- 14 Der durchführende Verbandsverein hat mindestens drei Mannschafts-Punktpreise zu vergeben. Die Preise für die Mannschaft müssen in Wert und Ansehen den Preisen der Steuermänner bzw. Steuerfrauen entsprechen.

E Landesmeisterschaften I-B-5

Landesmeisterschaften werden vom jeweiligen Landessegelverband nach dessen Richtlinien vergeben.

Der Titel "Landesmeister 2009 von (Bundesland) in der Klasse" wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes vergeben.

F Klassenregatten I-B-6

Unter Klassenregatten versteht man Regatten, bei denen ISAF-Klassen oder OeSV-anerkannte Klassen starten und klassenweise gewertet werden. Mehrere Klassenregatten können gleichzeitig am selben Kurs gesegelt werden. Eine sinnvolle Anwendung der WO ist anzustreben.

G Vereinsregatten I-B-7

Vereinsregatten sind Klassenregatten, bei denen Klassen starten, die weder ISAF-Klassen noch OeSV-anerkannte Klassen sind. Mehrere Vereinsregatten können gleichzeitig am selben Kurs gesegelt werden. Eine sinnvolle Anwendung der WO ist anzustreben.

H Yardstickregatten I-B-8

Unter Yardstickregatten versteht man Regatten, bei denen Boote verschiedener Klassen über eine nachträgliche Zeitberechnung gewertet werden oder über eine Zeitvorgabe gegeneinander segeln. Als Grundlage für das Zeitvergütungssystem sind die jeweils gültigen Regeln für Yardstickregatten des OeSV anzuwenden. Diese sind im Sekretariat des OeSV und im Internet verfügbar. Siehe auch Anhang 2.

I Hochseeregatten I-B-9

Unter Hochseeregatten versteht man Regatten, die an keinem Binnenrevier von einem österreichischen Veranstalter durchgeführt werden. Es kann sich um One-Design- und um Vergütungsregatten handeln. Die „Richtlinien für Hochseeregatten des OeSV“ sind einzuhalten. Des Weiteren gelten ggf. die Anhänge 2 und 4.

VI. PUNKTWERTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN SEGELVERBANDES

Bei Regatten im Bereich des OeSV, die aus mehreren Wettfahrten bestehen, ist das Gesamtergebnis nach dem Low-Point-System gem. WR Anhang A zu berechnen.

Bei Regatten mit Stiftungsurkunde eines Preises können andere Vorschriften vorliegen.

Vor Erstellung der Ergebnislisten sind die in der Meldeliste enthaltenen Boote/Surfer zu streichen, die weder erschienen sind noch das Meldegeld bezahlt haben.

VII. PREISE

Der OeSV kennt nur Ehrenpreise. Geldpreise, in Bargeld einlösbare Preise und/oder verdeckte Preisgeld-Zahlungen, die insgesamt EURO 20.000.- (oder deren Gegenwert) übersteigen, dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums des OeSV ausgegeben oder angenommen werden. Wettfahrtteilnehmer, die Preise entgegen diesen Bestimmungen annehmen, verstoßen damit gegen die Zulassungsordnung gemäß ISAF Regulation 21 und unterliegen überdies den Strafbestimmungen der Satzung des OeSV. Veranstalter, die Preise entgegen diesen Bestimmungen ausgeben, unterliegen den Strafbestimmungen der Satzung des OeSV.

VIII. BESTENLISTE

Die Bestenliste soll eine Darstellung der seglerischen Leistungen einer Klasse innerhalb eines Jahres sein.

Jene Regatten, die zur Berechnung der Bestenliste herangezogen werden, sind dem OeSV als österr.

Schwerpunkt- Reserveschwerpunkt- und Auslandsschwerpunktregatten zu melden. Die Erstellung einer Jahres-Bestenliste obliegt den Klassenvereinigungen.

Der OeSV gibt dazu folgende Empfehlungen: Für SP-Regatten werden folgende Mindestteilnehmerzahlen zur Wertung für die Bestenermittlung empfohlen: 15 Ein-Personen-Boote, 10 Zwei-Personen-Boote, 5 Drei-oder-Mehr-Personen-Boote oder 5 Hochseeboote in der Wertung.

Es wird empfohlen, die Bestenliste mit der sog. Laser-Formel zu errechnen:

$$\mathbf{B = ((T + 1) - (P / W)) \times (100 / T) \times F}$$

B...Bestenlistenpunkte; T...Anzahl der Teilnehmer; P...Gesamtpunkte eines Teilnehmers; W..Anzahl der Wettfahrten; F.. Regattafaktor

ANHANG 1 zur WO: OeSV BOOTS- und SURFKLASSEN

OeSV - Bootsklassen sind prinzipiell alle olympischen Klassen, alle von der ISAF anerkannten Klassen und die vom OeSV anerkannten Klassen.

Eine Bootsklasse oder Type kann unter folgenden Bedingungen als OeSV - Klasse anerkannt werden: Der OeSV betreibt eine gezielte Klassenpolitik, die einerseits auf den internationalen Spitzensport und andererseits insbesondere im Breitensport auf das Typische unseres Binnenlandes mit den mittelgroßen bis kleinen Seen mit mäßigen bis leichten Windverhältnissen ausgerichtet ist. Die vom OeSV anzuerkennende Klasse muss daher dieser Klassenpolitik entsprechen. Außerdem ist zur Anerkennung eine Mindestanzahl von im Yachtregister des OeSV eingetragener Boote bei Jollen von **25** Stück und bei Kielbooten von **12** Stück erforderlich. Das Präsidium des OeSV kann eine Klasse, die der Bootspolitik des OeSV entspricht und von der erwartet werden kann, dass sie die notwendigen Kriterien innerhalb von zwei Jahren erreichen wird, anerkennen, auch wenn die zur Anerkennung notwendige Anzahl an eingetragenen Schiffen noch nicht erreicht wurde. Handelt es sich bei dieser Klasse um eine von der ISAF anerkannte Klasse (International, Recognized oder Classic Class), so sind lediglich der Nachweis der seglerischen Aktivität und das Bestehen der österreichischen Klassenvereinigung nachzuweisen. Ist die Klasse als nationale Klasse anzuerkennen, müssen die Klassenbestimmungen vom Referat für Wettfahrtorganisation genehmigt werden; allfällige spätere Änderungen der Klassenbestimmungen bedürfen der Zustimmung des OeSV.

Die Streichung einer vom OeSV anerkannten Klasse kann durch Entscheidung des Präsidiums erfolgen, wenn in der Klasse in den letzten Jahren keine sportliche Tätigkeit durchgeführt wurde (dazu zählt die Ausrichtung von Klassen- und Schwerpunktregatten oder die Teilnahme von österreichischen Mannschaften an internationalen Meisterschaften) und/oder die Zahl der im Yachtregister des OeSV eingetragenen Schiffe länger als 1 Jahr unter 50% der für die Anerkennung notwendigen Zahl, absinkt. Nicht-Olympische Klassen, die "Österreichische Staatsmeisterschaften" oder "Österreichische Meisterschaften" durchführen, verlieren diese Berechtigung, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren die Anforderungen gem. V-C-8 nicht erfüllt werden. Ein Antrag auf Wieder-Zuerkennung dieses Status kann frühestens zwei Jahre nach Aberkennung gestellt werden.

Übersicht über die im OeSV eingesetzten Bootsklassen

ÖSTM Österr. Staatsmeisterschaft
 ÖM Österr. Meisterschaft
 ÖKM Österr. Klassenmeisterschaft
 ÖJunM Österr. Juniorenmeisterschaft (Die Zahl in Klammer ist der älteste startberechtigte Jahrgang)
 ÖJM Österr. Jugendmeisterschaft (Die Zahl in Klammer ist der älteste startberechtigte Jahrgang)
 Olympisch Olympische Klasse
 ISAF Internationale Klasse der ISAF
 ISAF-C Classic Yacht Klasse der ISAF
 ISAF-R Anerkannte Klasse der ISAF
 OeSV Anerkannte Klasse des OeSV
 App. P Empfehlung zur Anwendung des App. P bei Großveranstaltungen („Direct Judging“)

Klasse	Status	App.P	ÖStM	ÖM	ÖKM	ÖJunM	ÖJM	„Standard- kurse“	Target time	„Klassik- kurse“
470er D	Olympisch	X	X					X	50	

Klasse	Status	App.P	ÖStM	ÖM	ÖKM	ÖJunM	ÖJM	„Standard- kurse“	Target time	„Klassik- kurse“
470er H bzw. offen	Olympisch	X	X			X(86)		X	50	
49er	Olympisch		X					X	30	
Finn	Olympisch	X	X					X	50	
Laser	Olympisch	X	X					X	50	
Laser-R D	Olympisch	X	X					X	50	
NP RS:X D	Olympisch		X					X	40	
NP RS:X H	Olympisch		X					X	40	
Star	Olympisch		X					X	50	
Tornado	ISAF		X					X	50	
Yngling D	ISAF	I	X					X	50	
A-Cat	ISAF			X				X	50	
Dart 18	ISAF		X					X	50	
Drachen	ISAF		X							X
Europe (offen)	ISAF	X		X			X(90)	X	50	
Formula										
Windsurfing	ISAF				(X)			X	40	
Laser-R (Herren)	ISAF				X			X	50	
Laser-R (offen)	ISAF						X(90)	X	50	
Mistral	ISAF		X					X	40	
FD	ISAF			X				X	50	
H-Boot	ISAF		X							X
Hobie Cat 16	ISAF		X					X	50	
Optimist	ISAF	X					X(94)	X	40	
Raceboard U15	ISAF						X(94)	X	40	
Raceboard U19	ISAF						X(90)	X	40	
Soling	ISAF		X					X	50	
Tempest	ISAF		X							X
Yngling (offen)	ISAF		X					X	50	
420	ISAF	X					X(90)	X	50	
Zoom 8	ISAF	X					X(90)	X	40	
Shark 24	ISAF-C			X				X	50	
Micro	ISAF-R				X			X	50	
X-99	ISAF-R				(x)			X	50	
Platu 25	ISAF-R				X			X	50	
Top Cat K1	ISAF-R			X				X	50	
15m² Jollenkr.	OeSV				X			X	50	
20m² Jollenkr.	OeSV				X			X	50	
Aquila	OeSV				X			X	50	
Dyas	OeSV				X			X	50	
IMS Hochseeschiffe	OeSV			X					75	
Korsar	OeSV			X				X	50	
Monas	OeSV				(X)			X	50	
Peiso 22	OeSV				X			X	50	
Pirat	OeSV	X	X					X	50	
Sonderklasse	OeSV									X
Surprise	OeSV			x				X	50	
Top-Cat K2, K3	OeSV				X			X	50	
Zugvogel	OeSV	X			X			X	50	
8 M OD	OeSV				X			X	60	
Spinto	OeSV				X			X	50	

Klasse	Status	App.P	ÖStM	ÖM	ÖKM	ÖJunM	ÖJM	„Standard- kurse“	Target time	„Klassik- kurse“
Asso 99	OeSV				X			X	60	
O-Jolle	OeSV	X			X			X	50	

ANHANG 2 zur WO: VERGÜTUNGSSEGELN

Der OeSV verfolgt zwei Strategien im Bereich des Vergütungssegeln: Im Binnenbereich gelangt die OeSV-Binnen-Yardstick zur Anwendung, während die Hochseeregatten des OeSV nach ORC-Club bzw. IMS vergütet werden.

a) Hochsee Rating – ORC Club/IMS und Offshore Yardstick

Der OeSV stellt für Regatten im Hochseebereich ORC Club bzw. IMS als Ratingsystem. Zu diesem Zweck betreibt der OeSV ein österreichisches Rating-Office, das im Namen des ORC Messbriefe herausgibt, die vom Teilnehmer vor der Regatta zu beantragen und zu bezahlen sind. Im Rahmen von Regatten gelangen neben den OeSV-Vorschriften die entsprechenden Regelwerke des Offshore Racing Committees und der ISAF zur Anwendung.

b) Binnen-Yardstick

Die Yardsticklisten für Österreich werden vom Fachgremium Binnen-Yardstick festgelegt und vom Fachausschuss für Yardstick bestätigt.

Das Fachgremium besteht aus dem Referent für Breitensport (Vorsitz), dem Referent für Wettfahrtorganisation, dem Yardstick-Koordinator des OeSV und den Regionalvertretern für die Region Mitte (Salzkammergut und Salzburg), Ost (Burgenland), Süd (Kärnten, Steiermark), West (Tirol, Vorarlberg) und Wien-Niederösterreich (Donaurevier). Des Weiteren umfasst das Gremium den Vermesservertreter und einen Vertreter der Mehrumpfschiffe.

Der Yardstick-Ausschuss legt die Yardstickzahlen der einzelnen Bootsklassen aufgrund folgender Kriterien fest: Werte der dafür geeignet erscheinenden Regatten, ausreichende Anzahl von Werten (Ergebnissen) zur Berechnung der jeweiligen Yardstickzahl, Berechnung nach einem einheitlichen Berechnungssystem, einheitliche Yardstickzahl für eine Klasse, Abänderungen der Yardstickzahlen für einzelne Reviere (Regionen, Seen) und Bootsvarianten können aufgrund revierbedingter und sonstiger spezieller Umstände vom Yardstick-Ausschuss über Ansuchen festgelegt werden.

Für "Einzelschiffe" werden die Ausrüstungskriterien, denen die Yardstickzahl zu Grunde liegt, in einem Datenblatt festgelegt. Einzelschiffe sind solche, die keiner Klasse oder Type deren Ausrüstung einwandfrei bestimmt ist, angehören sowie Boote, deren Ausrüstung nicht ihren Klassenbestimmungen entsprechen. Sie werden als Konstruktionsklasse (X) eingestuft.

Die vom Yardstick-Ausschuss errechneten Yardstickzahlen sind in ganz Österreich verbindlich, sofern nicht abgeänderte regionale Yardstickzahlen vom Yardstick-Ausschuss genehmigt und festgelegt wurden.

ANHANG 3 zur WO: Übersicht "Standardkurse und Klassikkurse"

Alle Regatten sind international auszuschreiben. Grundsätzlich sind "kurze Kurse" vorzusehen.

	Standard- kurs	Klassik- kurs
Anzahl der auszuschreibenden Wettfahrten bei Meisterschaften	min 11	min 6
Anzahl der auszuschreibenden Wettfahrten 49er	min 16	
min. gewertete Wettfahrten bei Meisterschaften	5	4
min. gewertete Wettfahrten bei Meisterschaften 49er	7	
Anzahl der auszuschreibenden Wettfahrten SP-Regatten	min 5	min 4
min. gewertete Wettfahrten bei SP-Regatten	3	2
Kurslänge	—	min. 6 sm
Kursdauer	laut WO Anhang 1	—
max. Wettfahrten pro Tag	4	3
Dauer der Veranstaltung bei Meisterschaften	min. 4 Tage	min. 4 Tage
Zeitlimit	Sollzeit -30% bis +50 %	150 Minuten
Gate-Zeit (offenes Ziel)	30% der Siegerzeit, mind. 20 Minuten	30 Minuten
Streicher bei ÖSTM (Olymp.Klassen)	1-10 WF: 0 11-14 WF: 1	-----
Streicher bei ÖSTM	1-4 WF :0 5-10 WF .1 11 WF :2	1-4WF:0 5-6WF 1
Streicher bei ÖSTM 49er	0-7 : WF:0 7-16 :WF 1	
Streicher SP-Regatten	1- 3 WF : 0 4-5 WF: 1	
Wertung	Low-Point-System	Low-Point-System

ANHANG 4 zur WO für Hochseeregatten

Für Hochseeregatten (ausgenommen die Österr. Hochseemeisterschaft) ist die Verwendung der "Richtlinien für Hochseeregatten" empfohlen.

Für die Österr. Hochseemeisterschaft gilt die Wettfahrordnung des OeSV vollinhaltlich mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

4.1 Absatz II.1 lautet:

Wettfahrten und Regatten werden vom OeSV ausgerichtet und von ihm oder von dessen Verbandsvereinen oder Klassenvereinigungen in Zusammenarbeit mit ISAF anerkannten ausländischen Clubs durchgeführt. Diese sind nach den Wettfahrregeln Segeln (WR 2009 – 2012) der ISAF mit Anhängen, den ISAF Regulations, dieser Wettfahrordnung und den letztgültigen Special Regulations des ORC auszuschreiben. In jeder Ausschreibung ist die "Category", nach der gesegelt wird, anzugeben.

Die Ausschreibung und das Meldeformular müssen einen Hinweis auf die Anti-Dopingbestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation enthalten.

4.2 Ergänzung zu II

ad 5) Die Österreichische Hochseemeisterschaft wird nach IMS oder ORC Club gewertet, Jeder Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich seinen gültigen Messbrief rechtzeitig zu organisieren.

ad 6) Für Hochseeregatten benötigen Skipper einen Segelführerschein zumindest für den FB 2 oder ein gleichwertiges Dokument des nationalen Verbandes.

4.3 Ergänzung zu V C 3:

Bei der Österreichischen Hochseemeisterschaft sind "lange Kurse" vorzusehen: nach WR, Anhang L, Anlage A Windward - Leeward Kurse
Zusätzlich können bis zu zwei Langstreckenwettfahrten gesegelt werden.

4.4 Änderung zu Absatz V C 1:

Für die Österreichische Hochseemeisterschaft ist eine Dauer von mindestens vier Tagen einschließlich Vermessung vorgesehen, wenn diese nicht länger als den ersten Tag dauert.

4.5 Änderung von V C 9:

Ein Wechsel in der Ruderführung, auch während der Wettfahrten, ist gestattet.

4.6 Änderung von V C 21:

Die siegreiche Mannschaft erhält Ehrenpreise des OeSV und den Titel "Österreichischer Hochseemeister 2009", falls mindestens die Hälfte der Mannschaft einschließlich des Skippers österreichische Staatsbürger sind. Eine anders zusammengesetzte Mannschaft erhält den Titel "Internationaler Hochseemeister 2009 von Österreich" und die bestplatzierte Mannschaft gemäß obiger Anforderungen erhält den Titel "Österreichischer Hochseemeister 2009" und die Ehrenpreise des OeSV.

ANHANG 5 zur WO: Bestimmungen für Schiedsrichter und Wettfahrtleiter

5.1 Die OeSV Schiedsrichter und Wettfahrtleiterlizenzen

Die Einstufung der Schiedsrichter und Wettfahrtleiter erfolgt durch den OeSV in vier verschiedene Lizenzstufen:

- a) Stufe 1 – Grundlizenz
- b) Stufe 2 – Erweiterte Lizenz
- c) Stufe 3 – Meisterschaftslizenz
- d) Stufe 4 – Internationale Lizenz

5.2 Regatten und Lizenzinhaber

a) Klassen- und Yardstickregatten

Wettfahrtleiter und Schiedsrichter werden entsprechend ihrem Wissen und Können vom eigenen Club ernannt. Eine Lizenz der Stufe 1 ist außer in Ausnahmefällen erforderlich.

b) Schwerpunktregatten (Einstufung I-B-4 der WO):

Wettfahrtleiter und Juryvorsitzende benötigen eine vom OeSV ausgestellte Lizenz der Stufe 2.

c) Meisterschaftsregatten (Einstufung I-B-3 der WO):

Wettfahrtleiter und Juryvorsitzende benötigen eine vom OeSV ausgestellte Lizenz der Stufe 3.

d) Welt- und Europacups (Einstufung I-B- 2 WO):

I) die Wettfahrtleiter benötigen eine vom OeSV ausgegebene erweiterte Lizenz der Stufe 3 mit **Genehmigung des OeSV** oder **ISAF Lizenz**.

5.3 Erfordernisse zur Erlangung einer OeSV-Lizenz

- a) Die Lizenz muss mit dem vorgesehenen Formular beim Referat für Wettfahrtorganisation beantragt werden. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der ISAF und OeSV Regeln, Regulative, des Verhaltenskodex und stimmt der Veröffentlichung bestimmter Daten auf der OeSV Website zu.
- b) **Der Wettfahrtausschuss hat über die eingehenden Anträge binnen 2 Monaten zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Wettfahrtausschusses kann beim Bundesschiedsgericht gemäß OeSV Statuten berufen werden. Nach Ansuchen kann in Einzelfällen auch OeSV-Stufe 3 genehmigt werden.**
- c) Der Antragsteller muss über die körperliche und geistige Eignung verfügen, um als Schiedsrichter oder Wettfahrtleiter die entsprechenden Entscheidungen treffen zu können.
- d) Der Antragsteller muss die in 5.3 a) und c) sowie in 5.4 aufgelisteten Kriterien erfüllen, um eine bestimmte Lizenzstufe zugesprochen zu bekommen.

5.4 Kriterien zur Erlangung einer Lizenz

a) Stufe 1 – Grundlizenz

Besuch eines vom OeSV anerkannter Grundkurs für Wettfahrtleiter bzw. Schiedsrichter mit abschließendem positivem Test

b) Stufe 2 – Erweiterte Lizenz (Schwerpunkt)

- i Besuch eines vom OeSV anerkannten Fortsetzungskurses für Wettfahrtleiter bzw. Schiedsrichter mit abschließendem positiven Test.
- ii Bei Vorliegen entsprechender Erfahrung und eines ausgezeichneten Prüfungserfolges kann bereits mit dem Grundkurs die Stufe 2 zugesprochen werden

c) Stufe 3 – Meisterschaftslizenz (OeSV Race Official)

- i Besuch eines OeSV-Spezialkurs für Wettfahrtsleiter bzw. Schiedsrichter mit abschließendem positiven Test; dieser Test umfasst den Nachweis der vertieften Kenntnis der Wettfahrtsregeln anhand der ISAF Cases und der OeSV-Richtlinien zur Durchführung von Regatten.
- ii vier Einsätze als Stufe 2 – Lizenzinhaber in den vergangenen zwei Jahren
- iii Positiver Report von zwei OeSV Schiedsrichter oder Wettfahrtsleitern der Stufen 3 oder 4; beide Reporte haben die Qualifikation und Fähigkeit des Kandidaten während einer Veranstaltung zu beurteilen. Dazu zählen:
 - Anwendung der Wettfahrtsregeln sowie ISAF und OeSV-Dokumente
 - Verhalten gegenüber Seglern, Offiziellen und Clubvertretern
 - Auftreten als Offizieller

d) Stufe 3 erweitert – Spezielle Fortbildungen

Absolvierung spezieller Kurse im In- und Ausland nach Vereinbarung mit dem Referat für Wettfahrtsorganisation

e) Stufe 4 – ISAF-Race Officials

Sind alle von der ISAF anerkannten International Judges, Umpires, Race Officers und Measurers. Verliert ein ISAF Race Official seinen internationalen Status, so erhält er eine Lizenz der Stufe 3.

5.5 Gültigkeit der Lizenz und deren Verfall

a) Gültigkeitsdauer

Die Ausstellung der Lizenz erfolgt jeweils bis zum Gültigkeitsende der aktuellen ISAF Wettfahrtsregeln (**das ist der 31.12.2012**), außer der Wettfahrtsausschuss hat gute Gründe, eine andere Geltungsdauer für einen Lizenzinhaber zu bestimmen.

b) Beantragung der Verlängerung

Der Lizenzinhaber muss in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Gültigkeit einer Lizenz die Verlängerung beantragen.

c) Verlängerung für Stufe 1 und 2

Die Lizenz der Stufe 1 und 2 wird verlängert,

- i wenn in der letzten Funktionsperiode mindestens ein Einsatz jährlich nachgewiesen wird.
- ii und mindestens ein OeSV anerkanntes Wettfahrtsleiter- und/oder Juryseminar besucht wurde.

e) Verlängerung für Stufe 3 und Appendix-P-Erweiterung (Stufe 3)

- i Dem Wettfahrtsausschuss obliegt die Prüfung aller Anträge auf Wiederausstellung einer Lizenz der Stufe 3.
- ii Die Lizenz der Stufe 3 wird wieder an Race Officials ausgegeben, die
 - in der letzten Funktionsperiode mindestens einen Einsatz jährlich bei I-B-1, I-B-2 und I-B-3-Veranstaltungen nachweisen können; und
 - nach jeder Neu-Ausgabe der ISAF-Regeln – jeweils am 01. Jänner des Jahres nach Olympischen Spielen - innerhalb von 3 Monaten ein entsprechendes, vom OeSV anerkanntes Seminar besuchen; und

iii Die Appendix P-Erweiterung wird an Schiedsrichter, die eine App.P-Schulung des OeSV positiv absolviert haben und mindestens einen Direct-Judging-Einsatz verzeichnen können. Die Einladung zu einer OeSV-App.P-Schulung erfolgt persönlich durch den Referenten für Wettfahrtorganisation.

f) **Rückstufung (Stufen 2 bis 4)**

Die Lizenz wird für bisherige Inhaber der Stufen 3 und 4 auf Stufe 2 sowie bei bisherigen Inhabern der Stufe 2 auf Stufe 1 zurückgestuft,

- wenn zuwenig Einsätze nachgewiesen werden oder
- wenn das zuletzt besuchte Fortbildungsseminar länger als 4 Jahre (oder vor Ausgabe neuer Regeln) zurückliegt.

g) **Verfall (Stufen 1 bis 3)**

Die Lizenz (Stufe 1 bis 3) verfällt,

- wenn in den letzten drei Jahren kein Einsatz gemäß Zulassung erfolgt ist.

h) **Spezielle Beurteilung**

Der Wettfahrtausschuss hat über alle Lizenzinhaber zu befinden; wenn ein negativer Report von einem OeSV Schiedsrichter oder Wettfahrtleiter an das Referat für Wettfahrtorganisation gerichtet wurde; Der Wettfahrtausschuss hat über die Qualifikation und Fähigkeit des Lizenzinhabers zu beurteilen. Dazu zählen insbesondere:

- Anwendung der Wettfahrtregeln und ISAF und OeSV-Dokumente
- Verhalten gegenüber Seglern, Offiziellen und Clubvertretern
- Auftreten als Offizieller im Namen des OeSV

Der Wettfahrtausschuss kann auf Grund seines Urteils die folgenden Konsequenzen beschließen:

- Die erhobenen Vorwürfe sind nicht haltbar: die Lizenz des betreffenden Race Official bleibt aufrecht / wird verlängert
- Die erhobenen Vorwürfe sind substantiell: der Wettfahrtausschuss kann entscheiden, dass der betreffende Official eine Fortbildung absolvieren muss oder dass seine Lizenz für eine bestimmte Zeit zurück gestuft wird
- Die erhobenen Vorwürfe sind schwerwiegend: der Wettfahrtausschuss kann dem Race Official die Lizenz entziehen/nicht verlängern. In allen Fällen ist das Präsidium des OeSV über die Entscheidung zu verständigen.

i) **Upgrading von Lizenzen**

Bei entsprechender Fortbildung und Einsatz kann nach jeder Saison um Korrektur der Zulassung angesucht werden.

5.6 Sonstige Aufgaben der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden bei Regatten nach I-B-2 bis I-B-4 sind angehalten, den Schiedsrichterreport sowie Kopien aller Proteste innerhalb eines Monats an das Referat für Wettfahrtorganisation zu übermitteln.

5.6 Auslandseinsätze

Bei Einsätzen im Ausland vertritt der Schiedsrichter, Vermesser oder Wettfahrtleiter den Österr. Segel-Verband und deshalb sind alle Auslandseinsätze von nationalen Schiedsrichtern dem OeSV zu melden.

ANHANG 6 zur WO: OeSV-Subventionen für Meisterschaften

Der OeSV unterstützt die durchführenden Verbandsvereine bei der Durchführung von Staatsmeisterschaften, Jugendmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften. Voraussetzung ist die Einhaltung der in der WO vorgeschriebenen Kriterien. Die Unterstützung der Klassenvereinigungen erfolgt durch gezielte Aktionen des Referates für Breitensport.

Leistungen für den veranstaltenden Verbandsverein:

Grund-Subvention pro Veranstaltung (eine Klasse bis incl. 30 Starter)	EUR 550.-
Erhöhung für je 10 Starter (z.B. 31-40 Starter)	+ je 20 % der Grund-
	(max. 100% der Grund-Subvention)
für jede weitere Klasse derselben Veranstaltung	+ 25% der entspr. Subvention

Für die etwaige Nichterfüllung eines Kriteriums der WO wird die entsprechende Subvention gekürzt, bzw. die Auszahlung bis zur Erledigung gesperrt.

Erhöhungs-/Abschlagfaktoren:

Staatsmeisterschaften/ Jugendmeisterschaften	x 1,00
Österr. Meisterschaften	x 0,75
Verfehlung des Status durch Windmangel	x 0,50

Nach der durchgeführten Veranstaltung können totofähige Originalrechnungen und – Zahlungsbelege (Bestimmungen sind im OeSV-Sekretariat erhältlich) in der entsprechenden Höhe von den Verbandsvereinen beim OeSV bis spätestens 15.10.2009 eingereicht werden.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Überprüfung der komplett vorliegenden Unterlagen.

Welt-Europameisterschaften sowie Welt- und Europacups werden nicht mehr von der BSO bezuschusst und können nur mehr individuell nach Vorstandsbeschluss bezuschusst werden.